

Abnahmekontrolle (AKO) und Abnahmekontrolle (AKO) für temporäre Anlagen (Bauprovisorien: Fragen und Antworten (FAQ)

Hier finden Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Abnahmekontrollen betreffend elektrischen Anlagen und Abnahmekontrollen für temporäre Anlagen (Bauprovisorien).

Stand 22.03.2019

1. Allgemeines zur Abnahmekontrolle von elektrischen Installationsarbeiten

	Fragen	Antworten
1.2	Um was geht es bei der Abnahmekontrolle der elektrischen Installationsarbeiten (AKO)?	Allgemein geht es um die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Dies bedeutet folgendes: - Es sollen nicht Personen eine elektrische Installation begutachten und Mängel feststellen, welche damit schon mal zu tun hatten. - Damit soll bezweckt werden, dem Installateur oder dem Kontrolleur, welcher die Schlusskontrolle durchgeführt hat, die Sicherheit zu geben, keine Fehler übersehen zu haben. Wenn uns in Liegenschaften Elektroinstallationsarbeiten von einem Elektroinstallateur gemeldet werden, müssen diese bei Kontrollintervallen <20 Jahren, zusätzlich nach erfolgter Schlusskontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan abgenommen werden. Die Grundlage dafür ist der Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll des Elektroinstallateurs. Die darin aufgeführten Werte werden, soweit wie möglich kontrolliert. Hier soll der Qualitätszustand der Installation festgestellt werden. Über den Ablauf der Kontrolle, entscheidet das unabhängige Kontrollorgan, dies liegt in seinem Ermessen.
1.3	Welche gesetzliche Grundlage definiert die Abnahmekontrolle (AKO)?	Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) unterliegen elektrische Installationen welche neu erstellt, geändert oder

		in Stand gestellt wurden einer Schlusskontrolle (vgl. Art. 24, Abs. 2 NIV). Handelt es sich um eine Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren, muss diese zusätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme durch den Eigentümer einer zusätzlichen Abnahmekontrolle (AKO) durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterzogen werden. Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung beteiligt war, darf nicht mit der (AKO) beauftragt werden (siehe dazu Art. 31 NIV, Unabhängigkeit der Kontrollen). Link zu der NIV: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012238/index.html
--	--	--

2. Ablauf der Kontrolle

2.1	Wie ist der Ablauf einer unabhängigen Abnahmekontrolle (AKO)?	- Sobald wir einen Sicherheitsnachweis für die Schlusskontrolle erhalten haben, welcher mit einer Kontrollperiode von 1, 5 oder 10 Jahren versehen ist, werden Sie von uns schriftlich zur Abnahmekontrolle aufgefordert. Für die Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises haben Sie 6 Monate Zeit. - Sie als Eigentümer veranlassen eine Prüfung der elektrischen Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan. - Falls die Kontrolle keine Mängel aufweist, erhalten Sie vom Kontrollorgan den Sicherheitsnachweis, welchen Sie uns bitte innerhalb der festgesetzten Frist zustellen wollen. - Festgestellt Mängel an den Installationen sind zu beheben.
-----	---	---

3. Kontrollberechtigte Unternehmungen

3.1	Wen kann ich für die Kontrolle beauftragen?	Die Primeo Energie führt keine privatrechtlichen Kontrollen durch. Für die Durchführung der Kontrolle bitten wir Sie ein kontrollberechtigtes Unternehmen zu beauftragen. Berechtigte Unternehmen und weitere Informationen zur Kontrolle, finden Sie im Internet unter: www.primeo-energie.ch/de/periodische-sicherheitspruefung Das Kontrollorgan stellt Ihnen einen Sicherheitsnachweis zu, den Sie uns bitte vor Ablauf der Ihnen gesetzten Frist zustellen wollen.
-----	---	--

4. Abnahmekontrolle bei temporären Anlagen

4.1	Gilt die Pflicht zur Abnahmekontrolle auch für temporäre Netzanschlüsse?	Ja, Nach erfolgter Schlusskontrolle muss innerhalb von 6 Monaten eine zusätzliche Abnahmekontrolle der temporären Installation durch ein unabhängiges Kontrollorgan durchgeführt werden (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV Art. 35). Wir bitten Sie, diese einem kontrollberechtigten Kontrollorgan Ihrer Wahl in Auftrag zu geben. Das von Ihnen beauftragte Kontrollorgan händigt Ihnen nach erfolgter Kontrolle und bei Mängelfreiheit den nötigen SiNa aus. Eine Kopie des SiNa ist uns bitte umgehend zuzustellen.
-----	--	---

5. Ihre Kontakte

5.1	Für Fragen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung: Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Telefon: 044 956 12 12 Web: www.esti.admin.ch E-Mail: info@esti.admin.ch	Für Fragen zu den von der Primeo Netz AG aufgeführten Kontrollen: Primeo Netz AG Installationskontrolle Weidenstrasse 27 4142 Münchenstein Telefon: Tel. 061 415 43 10 Web: www.primeo-energie.ch E-Mail: installationskontrolle@primeo-energie.ch
-----	---	--